

Newsletter IT/IP/Datenschutz

8/2015

Markenrecht/Datenschutz – Grenzen des Bankgeheimnisses

Nach Urteil des EuGH vom 16. Juli 2015 (Az: C-580/13) ist eine nationale Rechtsvorschrift nicht mit europäischem Recht vereinbar, wenn sie Banken bedingungslos gestattet, Auskunft über die Identität des Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern. In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um den Verkäufer eines Plagiats von Davidoff-Parfüm. Da der Verkäufer über den Marktplatz ebay nur mit einem Pseudonym auftrat, aber seine Kontonummer für die Überweisung angegeben hatte, begehrte die Markeninhaberin Auskunft von der kontoführenden Bank, die sich zunächst auf ihr Bankgeheimnis berief. Der EuGH hielt das nicht für gerechtfertigt. Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

Markenrecht - Markenverletzung durch Suchmaschinenoptimierung

Der BGH hat am 30. Juli 2015 (Az: I ZR 104/14) entschieden, dass der Betreiber eines Online-Shops Markenrechte verletzt, wenn er eine Marke in einer Weise verwendet, welche die Trefferliste von Google beeinflusst, um dem Online-Shop mehr Besucher zuzuführen. Die Leitsatzentscheidung finden Sie [hier](#).

Telekommunikationsrecht - Gmail als Telekommunikationsdienst

Das VG Köln hat am 25. November 2015 (Az.: 21 K 450/15) entschieden, dass Gmail ein Telekommunikationsdienst im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist. Google muss den Dienst daher bei der Bundesnetzagentur anmelden. Laut dem VG nutzt Google zwar keine eigenen Telekommunikationsnetze, sondern das offene Internet. Dennoch sei bei einer wertend-funktionalen Betrachtung die Signalübertragung gleichwohl dem E-Mail-Dienst zuzurechnen. Google kann Berufung beim OVG Münster einlegen. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Datenschutz – Bundesrat stimmt Vorratsdatenspeicherung zu

Am 6. November 2015 hat nach dem Bundestag nun auch der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten zugestimmt. Hiernach müssen Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste IP-Adressen und Verkehrsdaten zehn, Standortdaten vier Wochen speichern und anschließend löschen. E-Mail-Verbindungsdaten sind nicht zu speichern. Behörden dürfen nach richterlicher Anordnung auf die Verkehrsdaten zugreifen, um schwerste Straftaten zu verfolgen. Den Beschluss des Bundesrats finden Sie [hier](#), den Gesetzesentwurf [hier](#).

Urheberrecht – nachrangige Haftung des Access-Provider für Urheberrechtsverletzungen Dritter

Der BGH hat mit Urteilen vom 26. November 2015 (I ZR 3/14 „3dl.am“ und I ZR 174/14 „Goldesel.to“) entschieden, dass Unternehmen, die den Zugang zum Internet vermitteln (Access-Provider) für Urheberrechtsverletzungen Dritter in Anspruch genommen werden können. Rechteinhaber müssen aber vorrangig gegen diejenigen vorgehen, die - wie der Betreiber der Internetseite - die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder - wie der Host-Provider - zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Zur Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten müsse der Rechtsinhaber in zumutbarem Umfang Nachforschungen vornehmen. Das könne die Beauftragung einer Detektei, aber auch die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden sein. Nur wenn die Inanspruchnahme anderer Beteiligten scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb eine Rechtsschutzlücke entstände, ist die Inanspruchnahme des Access-Providers als Störer zumutbar. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

